



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

| Schule und Kultur | Vorlagenart | Vorlagennummer |
|-----------------------------------------------------|---------------|-----------------|
| Verantwortlich: Boeing, Martin Datum: 13.11.2019 | Antrag | 2019/416 |
| Öffentlichkeitsstatus: öffentlich | | |

Beratungsgegenstand:

Antrag von Herrn Martin Boeing vom 11.11.2019 zum Schulausschuss; Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung

Produkt/e:

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 06.02.2020 Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen

Anlage/n:

Originalantrag

Beschlussvorschlag Antragsteller:

Wir beantragen, die §§ 1 : „Anspruchsberechtigung“ und 2: „Umfang des Anspruches“ dahingehend zu ändern, dass es für alle Schülerinnen und Schüler freie Schulwahl und kostenlosen Zugang hierzu gibt.

§ 1 Anspruchsberechtigung:

Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler ist die ÖPNV-Beförderung

- entfernungsunabhängig,
 - für alle Schulformen und Klassenstufen
- kostenfrei.

§ 2 Umfang des Anspruches

(1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Weg zu einer beliebigen Schule - in der Regel im Kreisgebiet.

Sachlage:

Siehe Anlage.

Antrag für den Kreisschulausschuss von Martin Boeing /11.11.2019

Dem Antrag liegt ein einstimmiger Beschluss des KER vom 25.09.2019 zugrunde.

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Antrag auf Änderung der S A T Z U N G über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg, Wir beantragen, die §§ 1 : „Anspruchsberechtigung“ und 2: „Umfang des Anspruches“ dahingehend zu ändern, dass es für alle Schülerinnen und Schüler freie Schulwahl und kostenlosen Zugang hierzu gibt.

§ 1 Anspruchsberechtigung:

Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler ist die ÖPNV-Beförderung

- entfernungsunabhängig,
- für alle Schulformen und Klassenstufen

kostenfrei.

§ 2 Umfang des Anspruches

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Weg zu einer beliebigen Schule - in der Regel im Kreisgebiet.

Sachlage des Antragstellers:

Aus Gründen

- der Bildungsgerechtigkeit
 - hier sei nur die freie Schulwahl hervorgehoben, bei der bisher die Anspruchsberechtigung auf eine kostenfreie ÖPNV-Beförderung zur Lenkung der Anwahl bestimmter Schulen genutzt wird –
- des ökologischen Umsteuerns
 - als sofort umsetzbare Einsparung des Individualverkehrs –
- der nachhaltigen Verkehrserziehung
 - Bewältigung des Schulweges ohne Elterntaxi bzw. Verzicht auf Führerschein und eigenes KFZ –

ist es geboten, zum nächsten Schulhalbjahr eine kostenlose ÖPNV-Beförderung für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) inklusive SEK II zu gewähren.

Mögliche Umsetzung

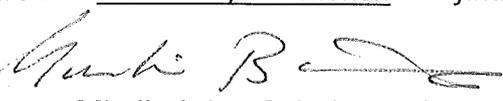
Als Beispiel, wie dieses Ziel erreicht werden kann, ohne daß es zu unangebrachten Forderungen oder Mißbrauch kommt, fügen wir hier die Lösung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bei, inklusive Flyer und URL:

<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Angebote/Soziales-Familie/Sch%C3%BClerfahrkarte>

Schülerfahrkarten / Schülerbeförderung

Ab dem Schuljahr 2018/2019 können alle Schülerinnen und Schüler im Landkreis die kostenlose Schülerbeförderung nutzen. Um kostenlos zur Schule fahren zu können, müssen sie im Besitz einer Schülerfahrkarte sein. Sie berechtigt zur Fahrt zwischen dem Wohnort und der Schule. Der entsprechende Antrag für die Schülerfahrkarte ist beim Amt für Zentrale Dienste/Schulverwaltungsamt zu stellen. Antragsformulare und weitere Informationen  finden Sie auf dieser Seite.

Martin Boeing



Stimmberechtigtes Mitglied des Schulausschusses / Vertreter der Eltern allgemeinbildender Schulen

